Merkblatt

Um den Schutz der Gewässer und des Trinkwassers zu gewährleisten, ist die Anwendung von Unkrautvertilgern im Bereich von Strassen, Wegen und Plätzen verboten. Dies gilt auch für den privaten Gebrauch.

Kontakt:
Nicola Bulant
Oberflächenwasser
Telefon: 052 632 76 63
nicola.bulant@ktsh.ch

Verbot von Herbiziden auf Strassen, Wegen, Plätzen, Dächern und Terrassen

Informationen für Gemeinden, Liegenschaftsbesitzer, Hausabwarte und Haushalte

Was professionelle Unterhaltsdienste wissen müssen, ist bei privaten Liegenschaftsbesitzern und Haushalten noch zu wenig bekannt: Das Totalverbot der Anwendung von Herbiziden oder Unkrautvertilgern auf allen Strassen, Wegen, Plätzen, Dächern und Terrassen. Das Verbot wurde 1986 zuerst im öffentlichen Bereich eingeführt und gilt seit 2001 auch für den privaten Liegenschafts- und Umgebungsunterhalt.

Wieso Herbizidverbot?
Die Begründung, wieso unerwünschter Bewuchs auf Parkplätzen, Zufahrtsstrassen, Kieswegen, Pflästerungen und Dächern nicht mit Herbiziden bekämpft werden darf, ist einfach:

Unsere Fliessgewässer, die darin lebenden Organismen wie auch das Grundwasser sind ein kostbares Gut und müssen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden!

Die Begleitflora auf Siedlungsflächen ist natürlich und stellt sich auf wenig genutzten Bereichen spontan ein. Deshalb darf man „Unkraut“ auf wenig begangenen Plätzen und Wegen oder in Randbereichen von Zufahrtsstrassen und Parkplätzen tolerieren.

Bei der Anwendung von Herbiziden auf Strassen, Wegen, Plätzen, Dächern und Terrassen gelangen umweltschädliche Stoffe ins Grundwasser oder fliessen mit dem Regen in die Gewässer oder Kläranlagen. Wegen der fehlenden Humusschicht kann der Boden chemische Stoffe in diesen Bereichen kaum zurückhalten oder abbauen. Auch in den Kläranlagen werden diese Stoffe nicht entfernt bzw. abgebaut. Der Gesetzgeber hat die Verwendung von Herbiziden deshalb restriktiv geregelt.

Herbizideinsatz verboten: Auf und an allen Strassen und Wegen
inkl. Randsteine, Trottoirs, Strassen- und Regenabläufen, Plattenwegen etc.

Verbot von Herbiziden

Herbizideinsatz verboten: Auf allen Plätzen
Vorplätze, Gartenplätze, Parkplätze, Rasengittersteine, Verbundsteine, Hartbeläge, Kies- und Mergelflächen, etc.

Herbizideinsatz verboten: Auf Dächern und Terrassen
Flachdächer und begrünte Flachdächer, Kiesdächer, Terrassen, Fassaden etc.

Alternativen zu Unkrautvertilgern
Je nach Anwendungsgebiet gibt es diverse mechanisch oder physikalisch wirkende Methoden um umweltschonend „Unkraut“ in Grenzen zu halten:

- Unkraut jäten
- Unkrautstecher (Grabber)
- Pendelhacke
- Harte Besen
- Fugenbürste bzw. Fugenkratzer
- Abflammgeräte
- Infrarotstrahlung
- Hochdruckreiniger
- Heisswasser-Schaum (für grosse Flächen)

Denken Sie daran:
Erst per Definition wird eine Pflanze zum Unkraut.
Die Spontanvegetation ist Nahrungsgrundlage für viele einheimische Insekten und Kleintiere. Entscheiden auch Sie sich für die Bereicherung unseres Lebensraums, indem Sie ausnahmsweise oder auch ganz bewusst in einer kleinen Ecke hie und da „Unkraut“ tolerieren. Die Natur wird es uns mehrfach danken.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

SH, Oktober 2020

Mühlentalstrasse 188 8200 Schaffhausen T +41 52 632 74 80 F +41 52 632 74 92 interkantlab@ktsh.ch www.interkantlab.ch